



Hinweise und Tipps zur Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung

In der Landeshauptstadt Düsseldorf ist am 24.06.2012 die Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung (FBStVO) in Kraft getreten.

Sie gilt für Einzelraumfeueranlagen mit festen Brennstoffen wie Holz oder Kohle im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf. Einzelraumfeuerungsanlagen sind Feuerstätten, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet werden. Auch festbrennstoffbefeuerte Herde mit oder ohne indirekt beheizte Backvorrichtung fallen darunter.

Zur Befuerung dieser Feuerstätten dürfen nur bestimmte in der Verordnung festgesetzte Brennstoffarten verwendet werden.

Einzelraumfeuerungsanlagen dürfen nur neu errichtet und betrieben beziehungsweise wesentlich geändert werden, wenn sie die in der Verordnung festgesetzten Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Staub und einen Mindestwirkungsgrad einhalten. Neu errichtete Einzelraumfeuerungsanlagen zur Verbrennung von Festbrennstoffen bedürfen nur betrieben werden, wenn die Anlagen vor ihrer Inbetriebnahme bei der Landeshauptstadt Düsseldorf unter Vorlage des entsprechenden Prüfberichtes angezeigt werden und die Anlage ausweislich der Prüfstandsmessbescheinigung die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad einhält.

Wer jedoch versäumt, seine Anlage anzuzeigen, riskiert ein Bußgeld. Wir bitten Sie daher, die Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung zu beachten.

Die Regelungen der Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung im Überblick:

1. Zulässige Brennstoffe

Es dürfen im Stadtgebiet von Düsseldorf nur folgende Brennstoffe eingesetzt werden, sofern diese auch in der Betriebsanleitung des Herstellers als zulässige Brennstoffe genannt sind:

- a) Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks
- b) Braunkohlen, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks
- c) Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf

- d) Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005
- e) naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen
- f) Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus – Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007 sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität.

Die Brennstoffart „naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde“ ist von der Verwendung als Brennstoff für Einzelraumfeuerungsanlagen ausgeschlossen.

Rindenpresslinge stellen keine zulässigen Brennstoffe im Sinne von Buchstabe f dar und dürfen in den Einzelraumfeuerungsanlagen nicht eingesetzt werden.

Offene Kamine dürfen nur gelegentlich betrieben werden. In ihnen dürfen nach § 4 Abs. 4 Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV nur naturbelassenes stückiges Holz oder Presslinge in Form von Holzbriketts eingesetzt werden.

Bitte beachten Sie, dass die o.g. Anforderungen an die zulässigen Brennstoffe im Gegensatz zu den weiteren Anforderungen bei dem Betrieb von allen Einzelraumfeuerungsanlagen, unabhängig ob sie neu errichtet werden oder bereits bestehen, zu beachten sind.

2. Emissionsgrenzwerte

Werden nach dem in Kraft treten der Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung Einzelraumfeuerungsanlagen neu errichtet, so dürfen sie in Düsseldorf nur betrieben werden, wenn sie die in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Feuerstättenart genannten Emissionsgrenzwerte sowie die Mindestanforderungen für den Wirkungsgrad einhalten.

Feuerstättenart	Technische Regeln	CO [g/m ³]	Staub [g/m ³]	Mindestwirkungsgrad (%)
Raumheizer mit Flachfeuerung	DIN EN 13240 (Ausgabe Oktober 2005) Zeitbrand	1,25	0,04	73
Raumheizer mit Füllfeuerung	DIN EN 13240 (Ausgabe Oktober 2005) Dauerbrand	1,25	0,04	70
Speichereinzelfeuerstätten	DIN EN 15250/A1 (Ausgabe Juni 2007)	1,25	0,04	75
Kamineinsätze (geschlossene Betriebsweise)	DIN EN 13229 (Ausgabe Oktober 2005)	1,25	0,04	75
Kachelofeneinsätze mit Flachfeuerung	DIN EN 13229/A1 (Ausgabe Oktober 2005)	1,25	0,04	80
Kachelofeneinsätze mit Füllfeuerung	DIN EN 13229/A1 (Ausgabe Oktober 2005)	1,25	0,04	80
Herde	DIN EN 12815 (Ausgabe September 2005)	1,50	0,04	70
Heizungsherde	DIN EN 12815 (Ausgabe September 2005)	1,50	0,04	75
Pelletöfen ohne Wassertasche	DIN EN 14785 (Ausgabe September 2006)	0,25	0,03	85
Pelletöfen mit Wassertasche	DIN EN 14785 (Ausgabe September 2006)	0,25	0,02	90

Bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13% im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und bei Nennwärmeleistung.

Grundöfen (Feuerstätte als Wärmespeicherofen aus mineralischen Speichermaterialien, die an Ort und Stelle handwerklich gesetzt werden) und offene Kamine (Feuerstätte für feste Brennstoffe, die bestimmungsgemäß offen betrieben werden kann, soweit die Feuerstätte nicht ausschließlich für die Zubereitung von Speisen bestimmt ist) sind von den vorgenannten Anforderungen ausgenommen.

Sonstige Einzelraumfeuerungsanlagen zum Beheizen, die nicht einer in der Tabelle genannten Feuerstättenart beziehungsweise technischen Regeln zuzuordnen sind, müssen die Anforderungen der Raumheizer mit Flachfeuerung (DIN EN 13240, Ausgabe Oktober 2005) einhalten.

Sonstige Einzelraumfeuerungsanlagen zum Kochen und Backen beziehungsweise zum Kochen, Backen und Heizen, die nicht einer in der Tabelle genannten Feuerstättenart beziehungsweise technischen Regeln zuzuordnen sind, müssen die Anforderungen für Herde (DIN EN 12815, Ausgabe September 2005) einhalten.

Die Anforderungen an neu errichtete Feuerungsanlagen lehnen sich eng an die bundesweit geltende Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV an.

Feuerstätten, die die Anforderungen der 2. Stufe der 1. BImSchV einhalten, halten auch die Anforderungen der Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung ein.

3. Typprüfung der Feuerstätte

Bevor eine Einzelraumfeuerungsanlage auf den Markt kommt, lässt der Hersteller bei einer anerkannten Feuerstättenprüfstelle eine Typprüfung durchführen, in der durch standardisierte Messungen die Einhaltung der geltenden Grenzwerte nachgewiesen wird. Die Ergebnisse der Messungen werden in einem Prüfbericht (Prüfstandsmessbescheinigung) dokumentiert.

Beim Kauf erhalten Sie vom Händler oder Hersteller den entsprechenden Prüfbericht zu Ihrer Feuerstätte.

Wird in dem Prüfbericht bestätigt, dass die gewünschte Feuerstätte die Anforderungen der 2. Stufe der 1. BImSchV erfüllt, so sind damit auch die Anforderungen der Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung in Bezug auf CO und Staub sowie den Wirkungsgrad eingehalten.

Bitte achten Sie darauf, dass der Prüfbericht zur Typprüfung für Ihre Feuerstätte Messwerte für CO und Staub in der Einheit „mg/m³“ oder „g/m³“ ausweist und das Gerät die Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad nach obiger Tabelle einhält. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Feuerstätte in Düsseldorf betrieben werden. Prüfberichte älteren Datums, die lediglich den CO-Wert in der Einheit „Vol%“ ausweisen, können leider nicht akzeptiert werden.

Ebenso reichen Prospekte des Handels oder der Hersteller nicht aus.

Es gibt eine Datenbank des HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. (<http://www.zert.hki-online.de/>), in der für eine Vielzahl von Feuerstätten nachgeprüft werden kann, ob und welche Anforderungen die Feuerstätte einhält. An dieser Datenbank beteiligen sich jedoch nicht alle Feuerstättenhersteller.

4. Nachweisverfahren durch Anzeige

Nach der Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung sind Sie verpflichtet, Ihre Anlage vor deren Inbetriebnahme mit dem entsprechenden Prüfbericht der Landeshauptstadt Düsseldorf anzuzeigen.

Die Anzeige kann formlos erfolgen. In der Anzeige sind die Standortadresse, die Feuerstättenart, der Hersteller und die genaue Typenbezeichnung, die zugelassenen Brennstoffe und die Nennwärmeleistung anzugeben.

Sie können Ihre Anzeige auch anhand unseres Anzeigeformblattes abgeben. Dieses finden Sie auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Düsseldorf:

<http://www.duesseldorf.de/umweltamt/luft/index.shtml>.

Die Anzeige ist zu richten an:
Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt
Abteilung 19/2
Brinckmannstraße 7
40225 Düsseldorf

Bitte achten Sie darauf, dass die Typprüfung Ihrer Feuerstätte beigefügt ist und die Typenbezeichnung in dem Prüfbericht mit der Typbezeichnung Ihres Geräts auch übereinstimmt.

Geben Sie bitte in Ihrer Anzeige eine zustellungsfähige Postanschrift an, insbesondere wenn Ihre Feuerstätte unter einer anderen Adresse errichtet werden soll.

Dann kann das Anzeigeverfahren schnell und ohne großen Aufwand erledigt werden.

Geben Sie bitte möglichst auch Ihre Telefon-Nummer oder Ihre E-Mail-Adresse für Rückfragen an.

Eine Kopie der Anzeige sollten Sie für die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschornsteinfegermeister bereithalten.

5. Genehmigungsfiktion

Sollten Sie vom Umweltamt innerhalb eines Monats nach dem Eingang Ihrer Anzeige keine Nachricht erhalten, gilt Ihre Feuerungsanlage als zulässig.

Maßgebend ist der Eingangsstempel der Poststelle der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Erfüllt die angezeigte Einzelraumfeuerungsanlage – ausweislich des vorgelegten Prüfberichtes – die Vorgaben der Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung, berechtigt Sie dies alleine gegebenenfalls noch nicht zum Betrieb der Anlage.

Es ist von Ihnen eigenverantwortlich zu prüfen, ob noch andere Belange, wie unter anderem die Eignung des Schornsteins oder eine Brennstoffbeschränkung im Bebauungsplan, berührt sein könnten.

6. Ausnahmen

Auf Antrag kann die Landeshauptstadt Düsseldorf Ausnahmen von den Anforderungen (Grenzwerte) zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. Ausnahmen von den Anforderungen werden zugelassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.

Ausnahmen werden unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Anträge auf Ausnahmen sind bei der Landeshauptstadt Düsseldorf – Umweltamt einzureichen. Vor und bei der Antragstellung sollten die Antragsteller sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vom Bezirksschornsteinfegermeister beraten lassen.

Ansprechpartner und Kontakt

Für Rückfragen zur Antragstellung steht Ihnen im Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf unter Telefon 89-2 10 49 oder per E-Mail: umweltamt@duesseldorf.de ein Ansprechpartner zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Erlass der Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung finden Sie auf den Internet-Seiten des Umweltamtes <http://www.duesseldorf.de/umweltamt/luft/index.shtml>.

Bereits bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen

An Einzelraumfeuerungsanlagen, die bereits vor dem in Kraft treten der Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung errichtet und in Betrieb genommen wurden (bestehende Feuerstätten) stellt die Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung nur Anforderungen an die verwendeten Brennstoffe. Daneben müssen Sie jedoch die Anforderungen der bundesrechtlichen Vorschrift „Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV“ einhalten.

Sie unterscheidet nach der Art der Feuerstätte sowie nach dem Zeitpunkt, an dem die Feuerstätte errichtet und in Betrieb genommen wurde, ab wann die Anforderungen einzuhalten sind. Entscheidend ist hier das Datum auf dem Typschild. Kann ein Datum nicht mehr festgestellt werden, gelten die gleichen Anforderungen wie an die Anlagen, die zwischen 01.01.1950 und 31.12.1974 errichtet wurden.

Die Grenzwerte und die Zeitpunkte sind auf der letzten Seite in einer Tabelle zusammengefasst.

Andere Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

An die anderen Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, die nicht nur vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes dienen, werden in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV ebenfalls Anforderungen gestellt.

Über diese Anforderungen wird Sie gerne das Umweltamt oder Ihr zuständiger Bezirksschornsteinfegermeister informieren.

Informationen und Tipps rund um die Aufstellung und den Betrieb Ihrer Feuerstätte

Bitte beachten Sie, dass Ihre zuständige Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Ihr zuständiger Bezirksschornsteinfegermeister die Benutzbarkeit des Schornsteins überprüfen und bescheinigen muss, bevor Sie Ihre Feuerstätte anschließen (§ 43 der Landesbauordnung – BauO NRW). Es wäre ratsam, sich deshalb frühzeitig – wenn möglich schon vor dem Kauf – mit dem Schornsteinfeger in Verbindung zu setzen. Ihre Feuerstätte sollte von einem Fachbetrieb aufgestellt und angeschlossen werden.

Name und Anschrift Ihrer Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Ihres Bezirksschornsteinfegermeisters können Sie auf der Internetseite <http://www.schornsteinfeger-duesseldorf.de/kg/duesseldorf/> nachschauen oder bei der Schornsteinfegerinnung, Weinheimer Straße 27, 40229 Düsseldorf, Telefon 02 11 .21 50 22 erfragen.

Wenn Ihr Grundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes liegt, der Regelungen zu zulässigen Brennstoffen oder zur Art der Beheizung enthält, so sind diese zusätzlich zu beachten.

Nützliche Tipps, wie Sie Ihre Feuerstätte umweltfreundlich beheizen können finden Sie im aktuellen Ratgeber des Umweltbundesamtes „Heizen mit Holz – Ein Ratgeber zum richtigen und sauberen Heizen“. Zu beziehen beim Umweltbundesamt, Postfach 1406, 06813 Dessau oder als Download (<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3151.pdf>).

Die Informationsbroschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Was ist beim Heizen mit festen Brennstoffen zu beachten? Neue Anforderungen an Kleinfeuerungsanlagen“ fasst die maßgeblichen Regelungen zusammen. Zu beziehen über das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf oder als Download (http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/broschuere_heizen_holz.pdf).

Anforderungen an Feuerstätten (Einzelraumfeuerungsanlagen), die vor dem Inkrafttreten der Düsseldorfer Festbrennstoffverordnung am 24.06.2012 errichtet wurden

Anforderungen nach der 1. BImSchV – Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

	1. BImSchV „bestehende Feuerstätten“ ¹ vor dem 22. März 2010 errichtete Feuerstätten				1. BImSchV 1. Stufe „Neuanlagen“ ab dem 22. März 2010 errichtete Feuerstätten		
Datum auf dem Typenschild	01.01.1950 bis 31.12.1974, ohne Datum	01.01.1975 bis 31.12.1984	01.01.1985 bis 31.12.1994	01.01.1995 bis 21.03.2010	ab dem 22. März 2010 bis zum Inkrafttreten der FBStVO am 23.06.2012		
Grenzwerte einzuhalten	ab 01.01.2015	ab 01.01.2018	ab 01.01.2021	ab 01.01.2025	ab sofort		
Feuerstättenart	CO [g/m³]		Staub [g/m³]		CO [g/m³]	Staub [g/m³]	Mindestwirkungsgrad [%]
Raumheizer mit Flachfeuerung	4		0,15		2,0	0,075	73
Raumheizer mit Füllfeuerung	4		0,15		2,5	0,075	70
Speichereinzelfeuerstätten	4		0,15		2,0	0,075	75
Kamineinsätze (geschlossene Betriebsweise)	4		0,15		2	0,075	75
Kachelofeneinsätze mit Flachfeuerung	4		0,15		2	0,075	80
Kachelofeneinsätze mit Füllfeuerung	4		0,15		2,5	0,075	80
Herde	keine Anforderungen an nicht gewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 Kilowatt, ansonsten				3	0,075	70
Heizungsherde	4		0,15		3,5	0,075	75
Pelletöfen ohne Wassertasche	4		0,15		0,4	0,05	85
Pelletöfen mit Wassertasche	4		0,15		0,4	0,03	90

(bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13% im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und bei Nennwärmeleistung)

¹ Von dieser Regelung ausgenommen sind Grundöfen, offene Kamine, Feuerstätten in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt sowie Feuerstätten, die vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurden. Die Anforderungen gelten ebenfalls nicht für Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die eingemauert sind. Diese sind spätestens bis zu den in der Tabelle genannten Zeitpunkten mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik auszustatten.